



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Rücktritt vom PKW-Kaufvertrag bei Fehlen des im Internetinserat genannten Ausstattungsmerkmals

Der Kläger erwarb bei der Beklagten, einer BMW-Vertragshändlerin, einen BMW X1 S-Drive 18 D zum Kaufpreis von ca. 21.200,00 €. Er war über die Internetplattform www.mobile.de auf das Fahrzeug aufmerksam geworden. Dort hatte es die Beklagte zum Verkauf angeboten. Bereits in der Überschrift des Inserats wurde darauf hingewiesen, dass der BMW auch „USB“ habe. Zudem war auch in der tabellarischen Auflistung der Ausstattungsdetails das Ausstattungsmerkmal „Freisprecheinrichtung mit USB-Schnittstelle“ ausdrücklich erwähnt. Der Kläger nahm telefonischen Kontakt mit dem Verkäufer auf, entschied sich danach zum Erwerb des Fahrzeugs und unterzeichnete ein von der Beklagten übersandtes Bestellformular, in dem das Ausstattungsmerkmal „Freisprecheinrichtung mit USB-Schnittstelle“ nicht erwähnt war. Tatsächlich verfügte das Fahrzeug auch über keine werkseitige Freisprecheinrichtung. Nachdem der Kläger das Fehlen der Freisprecheinrichtung beanstandet und die Beklagte die Beanstandung unter Hinweis auf die von ihr nicht zugesagte Freisprecheinrichtung zurückgewiesen hatte, erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und begehrte seine Rück-

abwicklung. Das Klagebegehren war in erster Instanz erfolgreich. Das OLG Hamm hat die vorinstanzliche Entscheidung mit Urteil vom 21.07.2016 (Az. 28 U 2/16) bestätigt und die Beklagte unter Berücksichtigung einer Nutzungsentschädigung zur Rückzahlung von ca. 20.750,00 € an den Kläger gegen Rückgabe des Fahrzeugs verurteilt.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts sei das verkaufte Fahrzeug mangelhaft, da es keine werkseitige Freisprecheinrichtung mit USB-Schnittstelle aufweise. Dieses Ausstattungsmerkmal sei in der von der Beklagten bei www.mobile.de veröffentlichten Fahrzeugbeschreibung aufgeführt gewesen. Diese habe der Kunde als Beschaffenheitsvereinbarung verstehen und erwarten dürfen, dass es sich um das offiziell von BMW angebotene Ausstattungsmerkmal „Freisprecheinrichtung mit USB-Schnittstelle“ handle. Entsprechenden Angaben im Internet zumindest im Bereich des Kfz-Handels komme in dem Sinne eine Verbindlichkeit zu, als dass durch sie die Sollbeschaffenheit des Fahrzeugs festgelegt werde. Aus Sicht eines Kaufinteressenten würden solche Vorfeldangaben deshalb Grundlage einer konkludenten Beschaffen-



Tanju Kütük
Rechtsanwalt

heitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB. Nach Ansicht des Gerichts hätte der Verkäufer eindeutig diese Beschaffenheitsvereinbarung widerrufen müssen. Die Beschaffenheitsangabe sei nicht dadurch widerrufen worden, dass das Ausstattungsmerkmal im später unterzeichneten Bestellformular nicht mehr erwähnt worden sei. Wenn ein gewerblicher Kfz-Verkäufer im Vorfeld des Vertragsschlusses konkrete Angaben zur Beschaffenheit des angebotenen Fahrzeugs gemacht habe, könne er sich davon nur distanzieren, wenn er gegenüber dem Kaufinteressenten

vor dem Vertragsschluss eine eindeutige Klarstellung vornehme, dass ein entsprechendes Beschaffenheitsmerkmal eben doch nicht oder nur in anderer Form vorhanden sei. Dies habe die Beklagte im vorliegenden Fall nicht getan.

Aufgrund des Fahrzeugmangels sei der Käufer wirksam vom Vertrag zurückgetreten.

Das Urteil ist erfreulich für den Verbraucher als Käufer eines Pkw.

Verkäufer sollten – unabhängig davon, ob sie rein privat oder gewerblich agieren – ihre Fahrzeugbeschreibungen im Internet genau prüfen. Auch wenn die Fahrzeuganpreisung im Internet auf „Autoscout24.de“ oder „mobile.de“ noch kein Angebot im Sinne

des § 145 BGB darstellt, sondern lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den potentiellen Käufer anzusehen ist (invitatio ad offerendum), sind die dort gemachten Angaben für die Auslegung der Beschaffenheitsvereinbarung maßgebend.

Sollten Ausstattungsmerkmale genannt werden, die das Fahrzeug nicht aufweist, sollte der Käufer beim Kauf nachweisbar darauf hingewiesen werden, dass diese nicht vorhanden sind.

Die durch das Inserat erzeugte Erwartungshaltung, dass das Fahrzeug mit dem Ausstattungsmerkmal ausgestattet sein würde, wird nicht dadurch außer Kraft gesetzt, dass es in der Anzeige am Ende heißt „Irrtümer vorbehalten“.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB